Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/11/10 1Ob747/76

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.11.1976

Norm

ABGB §1016
ABGB §1431 K

Rechtssatz

Es erfordert die Verkehrssicherheit, daß derjenige, der Leistungen eines Handwerks in Auftrag gegeben hat, sich darauf verlassen kann, über diese Leistung nur mit seinem Vertragspartner abzurechnen, dies auch dann, wenn die Leistung ganz oder teilweise von einem Dritten auf Weisung seines Vertragspartners erbracht worden sein sollte.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 747/76
  Entscheidungstext OGH 10.11.1976 1 Ob 747/76
  Veröff: SZ 49/133

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0019713

Dokumentnummer

JJR_19761110_OGH0002_0010OB00747_7600000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at